Stellungnahme der Unternehmen ALBA und Interzero zum Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Allgemein:

Durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) werden die CO_2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen, die nicht dem EU-Emissionshandel (EU ETS) unterliegen, bepreist. Der am 7. Juni 2022 vorgelegte Entwurf des 2. Änderungsgesetzes zum BEHG nimmt nun auch formal ab 2023 die Abfallverbrennung in den Brennstoffemissionshandel mit auf. Die Unternehmen ALBA und Interzero unterstützen das Bundeswirtschaftsministerium darin ausdrücklich.

Denn Müllverbrennungsanlagen gehören zu den größten Verursachern klimaschädlicher Treibhausgase. Müllverbrennungsanlagen und Müllheizkraftwerke sind die einzigen Verursacher von CO_2-Emissionen, deren Ausstoß klimaschädlicher Gase bisher gar nicht belastet wird, weder über den EU ETS noch über das BEHG. Das muss sich ändern.
Der Kampf gegen den Klimawandel muss umfassend und konsequent geführt werden, alle Wirtschaftsbereiche können und müssen dazu beitragen. Die Unternehmen der Kreislaufwirtschaft bilden dabei keine Ausnahme, schon um die gesellschaftliche Akzeptanz der Branche nicht zu gefährden.

Die jüngsten Abstimmungsergebnisse im Europäischen Parlament haben darüber hinaus gezeigt, dass mit einer Einbeziehung der Abfallverbrennung in den EU ETS kurz bis mittelfristig nicht zu rechnen ist. Um die deutschen und europäischen Klimaschutzziele dennoch erreichen zu können, ist es daher notwendig, die CO_2-Emissionen aus der Abfallverbrennung im Rahmen des BEHG zu bepreisen und die Anlagen in die Berichtspflicht zu nehmen. Eine Verlinkung bzw. eine (spätere) Aufnahme der Abfallverbrennung in das EU ETS bleibt so weiter möglich.

Im Einzelnen:

- **Das BEHG sorgt für Klarheit:** Es ist systematisch richtig und logisch konsequent, alle schädlichen Treibhausgase ohne Ausnahme zu bepreisen. Dem Klima ist es „egal“, aus welcher Quelle die schädlichen Treibhausgase stammen. Siedlungsabfälle haben einen Kohlenstoffanteil bis zu 50% - werden diese verbrannt, entstehen unweigerlich CO_2-Emissionen. Diesen fossilen Anteil nicht zu bepreisen ist eine Absage an den Klimaschutz und widerspricht dem Geist des BEHG.

- **Das BEHG vermeidet Wettbewerbsverzerrungen**: Mit der Einbeziehung der Abfallverbrennung in das BEHG durch den neuen §2 Absatz 2 Satz 1 und die geänderte Anlage 1 (Entwurf 2. Änderungsgesetz BEHG) werden gleiche Abfallströme endlich gleich behandelt. Heute werden Siedlungsabfälle, die in Müllverbrennungsanlagen transportiert werden, nicht entsprechend ihrer Umweltgefährdung bepreist. Dieselben Siedlungsabfälle in der Mitverbrennung in einem Kraftwerk aber sehr wohl. Wettbewerbsverzerrungen sind auch in der Energiewirtschaft entstanden: Strom und Wärme aus dem konventionellen Kraftwerk werden (richtigerweise) entsprechend ihrer CO_2-Emissionen belastet, Strom und Wärme aus einem Müllheizkraftwerk dagegen nicht, obwohl die Energie am Strom- und Wärmemarkt angeboten wird. Diese ungerechtfertigte preisliche Privilegierung wird nun richtigerweise abgeschafft.

- **Das BEHG stärkt das Recycling.** Durch die Einbeziehung der Abfallverbrennung in das BEHG ist von einer echten ökologischen Lenkungswirkung auszugehen:
  1. Eine Verteuerung der Verbrennung macht Recyclingaktivitäten im Vergleich attraktiver, denn Recycling wird nicht zusätzlich belastet. Letztlich gilt: Nicht das Recycling verteuert sich, sondern das Nicht-Recycling!
  2. Außerdem ist eine bessere Vorsortierung der Abfallmengen zu erwarten.
  3. Darüber hinaus entstehen verstärkt Anreize zur Abfallvermeidung bzw. zur Herstellung von Produkten, die recyclingfähig sind und nicht (sofort nach der ersten Nutzung) verbrannt werden müssen.
  4. Nicht zuletzt entstehen durch die Verteuerung der Emissionen aus der Abfallverbrennung Einnahmen, die wiederum für ökologische Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels eingesetzt werden können.

- **Das BEHG ist vollzugstauglich.** Um ein effizientes Zertifikatesystem insbesondere im Abfallbereich aufzusetzen und den administrativen Aufwand im Rahmen zu halten, ist es richtig, durch den neuen §2 Absatz 2 Satz 2a (Entwurf 2. Änderungsgesetz BEHG) bei den Anlagenbetreibern und nicht bei den Inverkehrbringern anzusetzen. Im Abfallbereich sollte der Grundsatz gelten: Der Erfassungsanteil der Abfälle sollte so hoch wie möglich sein, die Anzahl der Verantwortlichen so gering wie möglich. Die auf Seite 9 der Gesetzesbegründung des Entwurfs vorgesehene Berichtspflicht der Anlagenbetreiber ist richtig.
  Bereits in der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV §5) ist vorgesehen, dass auch Anlagenbetreiber am Brennstoffemissionshandel teilnehmen und ein Handelskonto eröffnen können. Außerdem können so bereits Monitoring- und Überwachungsansätze der EU-Monitoring-Verordnung (EU-MVO) sowie die Strukturen der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEhSt) genutzt werden. Der zeitintensive Aufbau neuer Berichtsstrukturen wird vermieden und bei einer möglichen zukünftigen Verschränkung mit dem EU ETS ist kein Umstellungsaufwand erforderlich.

Über ALBA:
ALBA ist einer der führenden Umweltdienstleister und Rohstoffversorger in Europa. Mit seinen Geschäftsbereichen erzielt das Unternehmen jährlich einen Umsatz von rund 1,3 Milliarden Euro (2021) und beschäftigt insgesamt 5.400 Mitarbeiter*innen. Die Recycling-Aktivitäten von ALBA haben im Jahr 2019 im Vergleich zur Neuproduktion rund 2,1 Millionen Tonnen CO2 eingespart, hat das Fraunhofer-Institut UMSICHT ermittelt. Zudem wurden 16,5 Millionen Tonnen Primärressourcen geschont, indem Recycling-Rohstoffe eingesetzt wurden. Ein wichtiger Beitrag für eine saubere Zukunft. Weitere Informationen zu ALBA finden Sie unter www.alba.info.
Lobbyregister des Deutschen Bundestages: Registernummer R002293

Über Interzero:
Interzero ist einer der führenden Umweltdienstleister rund um die Schließung von Produkt-, Material- und Logistikkreisläufen sowie Innovationsführer im Kunststoffrecycling mit der größten Sortierkapazität Europas. Unter dem Leitgedanken „zero waste solutions“ berät das Unternehmen rund 20.000 Kunden europaweit zum verantwortungsbewussten Umgang mit Wertstoffen und hilft ihnen so, ihre eigene Nachhaltigkeitsleistung zu verbessern und Primärressourcen zu schonen. Mit rund 2.000 Mitarbeiter*innen erzielt das Unternehmen einen Umsatz von über einer Milliarde Euro (2021). Durch die Recyclingaktivitäten von Interzero konnten allein im Jahr 2020 rund 1,4 Millionen Tonnen Treibhausgase im Vergleich zur Primärproduktion und 12,3 Millionen Tonnen Primärrohstoffe eingespart werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.interzero.de.
Lobbyregister des Deutschen Bundestages: Registernummer R004178

Berlin, den 14. Juni 2022

Ansprechpartner:
Martin Schröder
Direktor Politische Beziehungen

Mobil: +49 (177) 8895 265
E-Mail: Martin.Schroeder@alba.info